

Inhalt

Abschnitt 1: Allgemeines	2
§1 Zweck.....	2
§2 Mitgeltende Vorschriften	2
§3 Geschäftsgang	2
Abschnitt 2: Wahlen	2
§4 Wahlgrundsätze.....	2
§5 Wahlkommission	2
§6 Wahlvorschläge	2
§7 Vorstellung	3
§8 Ablauf Wahlgänge	3
§9 Wahl des Vorstandes.....	3
§10 Wahl anderer Positionen im Landesverband	4
§11 Wahl der Funktionen des Parteitags	4
§12 Geheime Wahl.....	4
§13 Einzelwahl.....	4
§14 Gruppenwahl.....	4
§15 Stimmzettel für schriftliche Wahl.....	4
§16 Auszählung und Gültigkeit der Stimmzettel.....	4
§17 Entscheidung	5
§18 Archivierung	5
Abschnitt 3: Schlussbestimmungen.....	5
§19 Inkraftsetzung.....	5
§20 Änderung	5
§21 Version.....	5

Hinweise

Aus Achtung vor der Deutschen Sprache wird in dieser Ordnung das generische Maskulinum verwendet, es sind trotzdem immer alle Geschlechter gemeint.

Wenn hier „Landesverband“ erwähnt wird, ist immer gemeint „Landesverband Hessen der Basisdemokratischen Partei Deutschland“.

Bei Bezug auf Paragraphen der Satzung ist gemeint die Satzung des Landesverbands Hessen der Basisdemokratischen Partei in Version vom 19.12.2020. Sollte die Satzung geändert werden, ohne Anpassung dieser Wahlordnung, gelten die entsprechenden Vorschriften der gültigen Satzung.

Abkürzungen: LV = Landesverband
HE = Hessen
LVV = Landesverbandsvorstand
KV = Kreisverband
WO = Wahlordnung (wenn nichts anderes erwähnt, diese Wahlordnung)

Abschnitt 1: Allgemeines

§1 Zweck

Die Wahlordnung für Landesparteitage des Landesverbandes Hessen der Basisdemokratischen Partei Deutschland regelt alle Verfahren und Abläufe im Zusammenhang mit Wahlen zu wichtigen Ämtern im Landesverband.

Sie gilt für alle ordentlichen und außerordentlichen Landesparteitage des Landesverbands Hessen.

§2 Mitgeltende Vorschriften

Mitgeltende Vorschriften sind:

- Die Satzung des Landesverbandes Hessen der Basisdemokratischen Partei Deutschland.
- Die Geschäftsordnung für Landesparteitage des Landesverbands Hessen der Basisdemokratischen Partei

§3 Geschäftsgang

Alle, nicht die Wahlen, sondern den allgemeinen Geschäftsgang betreffenden Angelegenheiten sind in der Geschäftsordnung für Landesparteitage geregelt.

Abschnitt 2: Wahlen

§4 Wahlgrundsätze

Es gilt allgemein der Grundsatz der freien, gleichen und geheimen Wahl.

§5 Wahlkommission

Die Wahlkommission wird vom LPT in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gewählt.

Die Mitglieder der Wahlkommission müssen nicht unbedingt dem Landesverband Hessen angehören.

Die Wahlkommission besteht aus 1 oder 2 Wahlleitern und mindestens 4 Wahlhelfern.

Die Mitglieder der Wahlkommission haben (sofern sie Stimmrecht besitzen) das Recht zu wählen, dürfen aber nicht selbst kandidieren.

- Aufgaben der Wahlleiter:
- Hinweise geben zur Durchführung der Wahl
 - Organisation der Wahl
 - Überwachung der Wahl
 - Überwachung der Auszählung
 - Entscheidung in Zweifelsfällen über die Gültigkeit der Stimmzettel
 - Protokollierung und Mitteilung der Ergebnisse der Wahlgänge

- Aufgaben der Wahlhelfer:
- Austeilung der Stimmzettel an die Stimmberechtigten
 - Einsammeln der ausgefüllten Stimmzettel in geeigneten geschlossenen Sammelbehältern (Wahlurnen)
 - Prüfen der Gültigkeit der Stimmzettel
 - Auszählen der gültigen Stimmzettel

§6 Wahlvorschläge

- (1) Jedes Parteimitglied kann Wahlvorschläge unterbreiten oder sich selbst bewerben.
- (2) Wahlvorschläge müssen schriftlich eingereicht werden.

- (3) Bei persönlicher Abwesenheit bedarf es des schriftlichen, unterschriebenen Einverständnisses des Vorgeschlagenen. Die elektronische Übermittlung des Einverständnisses muss vor dem Beginn des Landesparteitages vorliegen.
- (4) Kandidaten, die ihre Wahlbewerbung bereits eingereicht haben, brauchen nicht erneut vorgeschlagen werden.
- (5) Wenn eine vorgeschlagene Person in der Wahlversammlung selbst anwesend ist, kann sowohl der Wahlvorschlag als auch die Zustimmung des Bewerbers durch Zuruf erfolgen. Mit Zuruf können jedoch nur wahlberechtigte Versammlungsteilnehmer Wahlvorschläge unterbreiten.
- (6) Jeder Teilnehmer, der sich bereits einmal für eine Vorstandsposition zur Wahl gestellt hat, und nicht gewählt wurde, kann sich für alle folgenden Vorstandspositionen erneut zur Wahl stellen.
- (7) Wahlvorschläge sind nur bis zum Abschluss der Bewerberliste für den entsprechenden Wahlgang zulässig.

§7 Vorstellung

- (1) Alle vorgeschlagenen Bewerber erhalten eine angemessene Redezeit zu ihrer Vorstellung. Dabei sind die Bewerber gleich zu behandeln.
- (2) Jeder Bewerber erhält bei seiner ersten Bewerbung eine Redezeit von 5 Minuten plus 5 Minuten für Fragen aus der Versammlung. Die Fragen gelten nur für den jeweiligen Bewerber. Nicht genutzte Redezeit, kann auf die Zeit für Fragen aufgeschlagen werden.
- (3) Die Reihenfolge, in der sich die Bewerber vorstellen können, richtet sich nach der Reihenfolge ihrer Bewerbung oder die Kandidaten einigen sich untereinander auf die Reihenfolge.
- (4) Im Zweifel wird die Reihenfolge durch die Wahlkommission ausgelost. Kandidaten, die sich nach der Auslosung melden, werden in der Reihenfolge der Meldung vor die ausgelosten Bewerber gesetzt.
- (5) Bewerber, die bei vorherigen Wahlgängen nicht gewählt wurden und gem. §6(6) wieder antreten, erhalten dann eine verkürzte Redezeit. Diese beträgt 1 Minute plus 5 Minuten für Fragen aus der Versammlung.
- (6) Die hier angegebenen Zeiten für Vorstellung und Fragen können auf Beschluss der Versammlung erhöht werden.

§8 Ablauf Wahlgänge

Wenn alle Vorstellungen zum betreffenden Wahlgang erfolgt sind und keine GO-Anträge anhängig sind, verkündet die Versammlungsleitung den Beginn des Wahlgangs. Nachdem der Beginn des Wahlganges verkündet wurde, ist keine weitere Bewerbung mehr zulässig.

Ab jetzt sind die Türen zu schließen. Das Betreten der Versammlung ist nicht und das Verlassen der Versammlung nur in Notfällen gestattet. Erst wenn die offene Abstimmung durch Feststellung des Ergebnisses abgeschlossen ist oder bei schriftlicher Abstimmung wenn alle Stimmzettel eingesammelt sind, werden die Türen wieder geöffnet und Verlassen und Betreten der Versammlung sind wieder erlaubt.

Alle Anordnungen zur Durchführung der Wahl werden von der Wahlleitung getroffen, die dazu die Leitung innehat. Das Tagungspräsidium hat daneben mit für Ordnung zu sorgen.

Mit Verkündung des Wahlergebnisses ist der Wahlgang abgeschlossen; die Leitung geht zurück an das Tagungspräsidium.

§9 Wahl des Vorstandes

Die Satzung vom 19.12.2020 unterscheidet zwischen dem Geschäftsführenden Vorstand (dessen Mitglieder schriftlich zu wählen sind) und dem Erweiterten Vorstand (dessen Mitglieder offen gewählt werden können). Diese Unterscheidung ist nach dem Parteiengesetz nicht vorgesehen.

Deshalb wird die Wahl aller Mitglieder des Vorstandes geheim und schriftlich erfolgen.

§10 Wahl anderer Positionen im Landesverband

Hierzu kommen beispielsweise in Frage: Mitglieder des Schiedsgerichts, Rechnungsprüfer usw. Der LPT entscheidet im Einzelfall, ob die Wahl offen oder geheim und schriftlich erfolgt.

§11 Wahl der Funktionen des Parteitags

Tagungspräsidium, Protokollführer, Wahlkommission und weitere Funktionen können in offener Wahl bestimmt werden.

§12 Geheime Wahl

Geheim und schriftlich wird gewählt, wenn Gesetze oder die Satzung dies vorschreiben.

Fordert ein stimmberechtigtes Mitglied der Versammlung geheime Wahl, so ist die Wahl geheim und schriftlich durchzuführen.

§13 Einzelwahl

Einzelwahl ist anzuwenden, wenn nur eine Position zu besetzen ist.

Es bestehen die Möglichkeiten, dass sich nur eine Person oder mehrere Personen bewerben.

§14 Gruppenwahl

Ist eine Gruppe von gleichberechtigten Positionen mit gleicher Aufgabe zu besetzen, ist es möglich, die Gruppe in einem Wahlgang zu wählen. Dies kann durch die Versammlungsleitung angeregt werden und wird so durchgeführt, wenn sich kein Widerstand dagegen erhebt.

Voraussetzung ist, dass nicht mehr Bewerber antreten als Positionen in dieser Gruppe zu besetzen sind.

§15 Stimmzettel für schriftliche Wahl

- (1) Siehe §12.
- (2) Stimmzettel müssen in Form und Farbe einheitlich sein.
- (3) Tritt bei Einzelwahl nur ein Bewerber für diese Funktion an, trägt der Stimmzettel den Namen des Bewerbers und zum Ankreuzen die Möglichkeiten „Ja“, „Enthaltung“ und „Nein“.
- (4) Treten bei Einzelwahl mehrere Bewerber an, tragen Stimmzettel die Namen der Bewerber in der Reihenfolge der Vorstellung. Am Schluß der Liste der Bewerber ist die Möglichkeit „Ablehnung aller Kandidaten“ vorzusehen. Dies gilt auch für Stichwahlen.
- (5) Wenn bei Gruppenwahl schriftlich zu wählen ist, sind die vorgeschlagenen Mitglieder als Gruppe auf dem Stimmzettel aufzuführen und zum Ankreuzen die Möglichkeiten „Ja“, „Enthaltung“ und „Nein“.
- (6) Hinter jeder Wahlmöglichkeit ist ein Kreis zum Ankreuzen angedruckt.

§16 Auszählung und Gültigkeit der Stimmzettel

- (1) Die Stimmenauszählung durch die Wahlkommission ist parteiöffentlich.
- (2) Die ordnungsgemäße Auszählung darf durch die Öffentlichkeit nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Bei der Stimmenauszählung ist zu gewährleisten, dass keine Rückschlüsse auf das Wahlverhalten möglich sind.
- (4) Die Wahlkommission hat Stimmzettel für ungültig zu erklären, wenn auf ihnen der Willen des Wählenden nicht erkennbar ist, oder wenn sie das Prinzip der geheimen Wahl verletzen.
- (5) Stimmzettel ohne Kreuz sind ungültig.
- (6) Stimmzettel mit mehr als der vorgesehenen Anzahl von Kreuzen sind ungültig.
- (7) Stimmzettel, die eine zusätzliche Beschriftung aufweisen, sind ungültig.

- (8) Fehlerhaft ausgefüllte Stimmzettel können während des Wahlganges beim Wahlleiter gegen einen frischen Zettel ausgetauscht werden. Der ausgetauschte ist mit dem Vermerk „ausgetauscht“ zu versehen und deutlich zu entwerten.

§17 Entscheidung

- (1) Gewählt ist, wer die erforderliche Mehrheit erreicht hat.
- (2) Wenn nichts anderes bestimmt ist, ist das die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Das bedeutet: Mehr als 50% der abgegebenen gültigen Stimmen müssen für einen Kandidaten zusammenkommen, damit er für die Position gewählt ist.
- (3) Erhält bei mehreren Bewerbern niemand die erforderliche Mehrheit, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen.
- (4) Ist die höchste Stimmenzahl auf mehr als zwei Kandidaten oder die höchste Stimmenzahl auf einen, die zweithöchste Stimmenzahl auf mehrere Kandidaten entfallen, nehmen jeweils alle an der Stichwahl teil.
- (5) Für die Entscheidung der Stichwahl gelten Absätze (1) und (2) entsprechend.
- (6) Führt die Stichwahl nicht zur Entscheidung, bleibt das Vorstandsamt unbesetzt.
- (7) Bei Einzelbewerbung mit nur 1 Bewerber gem. §13 oder Gruppenwahl gem. §14 gilt: Der Bewerber oder die Gruppe ist gewählt, wenn die Zahl der „Ja“-Stimmen größer ist als die der „Enthaltungen“ und „Nein“-Stimmen zusammen. Ist das nicht erfüllt, bleibt das Vorstandsamt unbesetzt.

§18 Archivierung

Alle Stimmzettel (auch ausgetauschte ungültige) zu einem Wahlgang sind zusammen mit einer Zusammenfassung der Ergebnisse des Wahlgangs zu archivieren.

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

§19 Inkraftsetzung

Für die Inkraftsetzung dieser Wahlordnung gilt die entsprechende Vorschrift der Parteitagsgeschäftsordnung analog.

§20 Änderung

Die Änderung dieser Wahlordnung wird in der Satzung geregelt. Solange keine diesbezüglichen Vorschriften bestehen, sind die Regeln zur Änderung der Satzung analog anzuwenden.

§21 Version

Diese Version der hessischen Wahlordnung wurde beschlossen vom Landesparteitag am 02.03.2024. Sie tritt mit dem Beschluss in Kraft und gilt unbefristet bis zu einer Änderung.

Unterschriften über den Namen in Klarschrift:

Versammlungsleiter: Rüdiger Schapner

Stellvertreter: Markus Freund

Protokollführer: Doris Knabe

Marie Bernhardt